

Probezeit

Der erste Monat ab Unterzeichnung des Vertrages gilt als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag jederzeit von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden. Die Kündigung muss dem Sekretariat schriftlich mit Kopie an die Tagesmutter/abgebende Mutter eventuell Beistand, Sozialamt, AOZ, etc. unter Einhaltung der Kündigungsfrist, mitgeteilt werden.

Betreuungszeiten/Mindestbetreuungszeit

Allgemein beträgt die Mindestbetreuungszeit 4 Stunden pro Woche, pro Verhältnis. Unter 4 Stunden wird kein Vertrag erstellt. Die Tagesmutter ist berechtigt die vereinbarte Betreuungszeit geltend zu machen, auch wenn der Betreuungsanspruch durch die abgebenden Eltern nicht oder nur teilweise genutzt wird. Abgebende Eltern welche keine Arbeit mehr haben oder beim RAV gemeldet sind, müssen diese Situation umgehend dem Sozialamt und der Betreuerin melden. Das Sozialamt entscheidet über die Erteilung einer Subvention. Während dem Ferienanspruch von 5 Wochen entfällt der Elternbeitrag. Individuelle Abmeldungen müssen 24 Stunden vor Beginn der Betreuungszeit der Tagesmutter gemeldet werden, haben jedoch keine Reduktion zur Folge. Bei unregelmässiger Arbeitszeit wird eine ungefähre durchschnittliche Arbeitszeit festgelegt, wobei die maximal subventionierten Stunden beachtet werden müssen. Der Arbeitsplan muss spätestens Anfangs Monat schriftlich der Tagesfamilie abgegeben werden und ist verbindlich. Kurzfristige Änderungen können verrechnet werden.

Regelung bei Krankheit des Tageskindes

Die Verrechnung der vertraglich abgemachten Betreuungszeiten entfällt, wenn die Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis belegt wird. Bei schwerer Erkrankung des Kindes (Ansteckungsgefahr) sind die Tageseltern nicht zu dessen Betreuung verpflichtet.

Regelung bei Krankheit der Tagesmutter/abgebende Mutter

Bei Krankheit der abgebenden Eltern läuft die vertraglich abgemachte Betreuungszeit durch die Tagesmutter uneingeschränkt weiter. Bei langfristiger Krankheit der Tagesmutter oder der abgebenden Eltern informieren sie bitte ihre Betreuerin. Das Sozialamt muss von rabattberechtigten Eltern informiert werden um die Subventionsberechtigung abzuklären. Während eines Schwangerschaftsurlaubes entscheidet das Sozialamt über die Aufrechterhaltung der Subvention.

Sollten die abgebenden Eltern eine Ersatz-Tagesfamilie benötigen, muss der Verein umgehend in Kenntnis gesetzt werden. Eine Garantie für einen Ersatz kann nicht gewährt werden. Die Abrechnung für eine Ersatz-Tagesmutter kann nur dann über den Verein abgewickelt werden, wenn diese im Verein Mitglied ist. Im Krankheitsfall der Tagesmutter übernimmt der Verein keine Haftung. Es werden weder Lohn- noch Versicherungsleistungen erbracht. Die Versicherung ist Sache der Tagesmutter.

Versicherung

Tagesmutter und Tageskind sind während der Betreuungszeit bei einer Kollektivbetriebshaftpflichtversicherung versichert (Selbstbehalt CHF 200.00). Ab 8 Stunden Arbeitszeit pro Woche ist die Tagesmutter kollektiv gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert. Arbeitet sie weniger als 8 Stunden pro Woche ist sie **nur** gegen **Betriebsunfall** versichert

Siehe auch: www.kibesuisse.ch/tagesfamilien/dienstleistungen/versicherungsangebote.html#c6427

Oder: www.kibesuisse.ch > Tagesfamilien > Dienstleistungen > Versicherungsangebote

Abgaben

Der Bruttolohn ist AHV, ALV und steuerpflichtig. Der Lohnausweis wird der Tagesmutter Anfang Jahr zugestellt. Die berufliche Vorsorge ist obligatorisch für alle welche die BVG Eintrittsschwelle erreichen (2015 liegt sie bei CHF 21'150.- Brutto-Jahreseinkommen). Der Arbeitgeber übernimmt 50% der Kosten.

Spesen

Ausserordentliche Spesen und grössere Auslagen müssen vorgängig zwischen Eltern und Tagesmutter abgesprochen und von diesen auch bezahlt werden.

Ferien

Der Bruttolohn der Tagesmutter enthält 10.64% Feriengeld. Die Ferienentschädigung wird jeweils monatlich abgerechnet und ausbezahlt.

Die Tagesmutter und die abgebenden Eltern haben einen Ferienanspruch von 5 Wochen pro Jahr. Wird der Anspruch nur von den abgebenden Eltern überschritten, werden diese Tage gemäss Vertrag in Rechnung gestellt. Die Ferien beider Parteien werden frühzeitig, in gegenseitiger Absprache festgelegt. Ferientage sollten in der Abrechnung als solche bezeichnet werden und Anzahl Ferientage müssen gegenseitig kontrolliert werden. Für Betreuung in den Schulferien muss das Formular *Separate Ferienvereinbarung* ausgefüllt werden. Als Ausnahme wird ein Ferienvertrag (nur als Zusatzblatt) erstellt. Schulpflichtige Kinder werden während maximal 8 Wochen, während den offiziellen Schulferien, pro Schuljahr, subventioniert betreut. Die restlichen 5 Wochen Schulferien müssen bezogen werden. Es gilt das Schuljahr ab Mitte August.

Weiterbildung

Die Tagesmutter ist verpflichtet den Grundkurs, Aufbaukurs und Nothelferkurs zu besuchen. Werden diese nicht besucht, kann der Vertrag von Seiten des Vereins, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgelöst werden. Der Verein bietet den Tageseltern regelmässige Weiterbildungen und Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch an. Die Tagesmutter bemüht sich an diesen Veranstaltungen wenn immer möglich teilzunehmen. Die Kosten werden nach Absprache durch den Verein Tagesfamilien (VTF) übernommen. Nimmt die Tagesmutter jedoch den für sie angemeldeten Termin nicht wahr, müssen die entstandenen Kosten durch die nicht teilnehmende Tagesmutter getragen werden.

Betreuungsgespräche

Die Betreuerin trifft sich mit der Tagesmutter und der abgebenden Mutter/Eltern ein bis zweimal jährlich zum Gespräch. Häufigere Besprechungen sind jederzeit möglich. Die zuständige Betreuerin wird über alle Änderungen, welche die Betreuung betreffen, von den Tageseltern und den abgebenden Eltern unverzüglich informiert. Durch die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Opfikon ist ein Kontrollgespräch mit den Tageseltern 1mal jährlich obligatorisch. Terminvereinbarungen sind verbindlich und können einmal bis 24 Stunden vor dem Termin abgesagt werden. Spätere Abmeldungen und weitere Terminverschiebungen werden jeweils mit CHF 100.00 berechnet und die Kündigung vom Vertrag wird in Erwägung gezogen.

Zahlungen

Bei Abschluss eines Vertrages muss eine Monatszahlung gemäss max. Betreuungsleistung und Essen bezahlt sein. Diese Zahlung wird bei Ende eines Vertrages ohne Zinsen der letzten Rechnung gutgeschrieben. Die Eltern bezahlen den vom Sozialamt oder der Schulverwaltung festgelegten Tages- oder Stundentarif. Sie erhalten eine Rechnung für jedes Kind zahlbar bis Ende des folgenden Monats. Bei Zahlungsverzug wird mit der 1.Mahnung die Kündigung angedroht und mit der 2.Mahnung wird die Kündigung direkt verschickt. Die Abrechnungsunterlagen (ausgefüllt jeweils vom ersten bis letzten Tag des Monats) müssen bis spätestens zum 6. Tag des folgenden Monats bei der Kassenstelle sein. Die Auszahlungen an die Tageseltern erfolgen anschliessend.

Schweigepflicht

Die Tagesfamilie ist verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleibt sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

Kündigung

Halten abgebenden Eltern die Kündigungsfristen nicht ein, haben diese die vertraglich abgemachten maximalen Betreuungszeiten, ohne Spesen für Mahlzeiten, an den Verein Tagesfamilien zu bezahlen. Halten Tageseltern die Kündigungsfristen nicht ein, wird Ihnen eine Busse, je nach entstandenem Aufwand, mit dem letzten Lohn verrechnet. Verleumdungen, üble Nachrede gegen den Verein oder Verstoss gegen die Schweigepflicht haben die sofortige Auflösung der Verhältnisse zur Folge. Die Kündigung muss dem Sekretariat schriftlich mit Kopie an die Tagesmutter/abgebende Mutter, eventuell Beistand, Sozialamt, AOZ, etc. unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 30 Tagen, mitgeteilt werden. Falls die Eltern ohne vorgängige mündliche oder schriftliche Mitteilung zwei ausstehende Rechnungen des VTF nicht bezahlen, kann der Verein den Vertrag fristlos kündigen (siehe Zahlungen). Bei Arbeitslosigkeit muss ein Vertrag sofort gekündigt werden wenn keine Subvention mehr gesprochen wird. Es gelten die üblichen Kündigungszeiten. Bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses bleibt die Mitgliedschaft im Verein bestehen und ist separat zu kündigen.

Generalversammlung

Tagesmutter und abgebende Mutter/Vater verpflichtet sich an der jährlichen Generalversammlung teilzunehmen. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Gebühr von CHF 50.– erhoben. Allfällige Entschuldigungen sind bis 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich an das Sekretariat zu richten. Mündliche Entschuldigungen werden nicht angenommen.

Leitfaden zur Berechnung der Betreuungsleistung

Bitte beachten Sie die Publikationen der Stadt Opfikon auf unserer Website www.tagesfamilien-opfikon.ch unter Formulare, Broschüren, Publikationen der Stadt Opfikon.